

Sozialversicherungsbeiträge, Fälligkeitstermine

2024 Fälligkeitstermine der Beiträge und Beitragsnachweise

Für das Jahr 2024 gelten folgende Fälligkeitstage der Beitragsnachweise und Zahlungen im Jahr 2024:

Fälligkeitstage der Beitragsnachweise 2024

25.1.2024

23.2.2024

22.3.2024

24.4.2024

24.5.2024^[1] sonst 27.5.2024

26.6.2024

25.7.2024

26.8.2024

24.9.2024

24.10.2024^[3] sonst 25.10.2024

25.11.2024

19.12.2024

Fälligkeitstage der Zahlungen 2024

29.1.2024

27.2.2024

26.3.2024

26.4.2024

28.5.2024^[2] sonst 29.5.2024

26.6.2024

29.7.2024

28.8.2024

26.9.2024

28.10.2024^[4] sonst 29.10.2024

27.11.2024

23.12.2024

[1] sofern der 30.5. ein Feiertag ist.

[2] sofern der 30.5. ein Feiertag ist.

[3] sofern der 31.10. ein Feiertag ist.

[4] sofern der 31.10. ein Feiertag ist.

Vom Arbeitgeber sind die gesamten Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) monatlich an die gesetzliche Krankenkasse zu überweisen, in der der Arbeitnehmer versichert ist. Für Arbeitnehmer, die keiner gesetzlichen Krankenkasse angehören, ist die Kasse zuständig, bei der sie zuletzt versichert waren. Ist diese Krankenkasse nicht festzustellen, können Sie wählen, an welche gesetzliche Krankenkasse Sie die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abführen wollen. Für geringfügig Beschäftigte ist grundsätzlich die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.

Achtung:

Fälligkeitstag ist der drittletzte Bankarbeitstag des laufenden Monats!

Spätester Fälligkeitstag der Sozialversicherungsbeiträge ist seit dem 1.1.2006 der drittletzte Bankarbeitstag des laufenden Monats. Seit 1.1.2008 müssen die Meldungen der Beitragsnachweise generell 2 Tage vorher, also am fünftletzten Bankarbeitstag, bei den Krankenkassen eingegangen sein.

Als Tag der Zahlung gilt bei Zahlung durch Scheck, Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Kran-

kenkasse der Tag der Wertstellung zugunsten der Krankenkasse.

Bei rückwirkender Wertstellung gilt der Buchungstag der Krankenkasse und bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs.

Bei verspäteter Zahlung können Mahngebühren und Säumniszuschläge anfallen.

Die Meldungen müssen generell 2 Tage vorher, also am fünftletzten Bankarbeitstag, bei den Krankenkassen eingegangen sein, d. h. die Beitragsnachweise müssen am Vortag bis spätestens 24 Uhr eingereicht worden sein.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung kann nicht übernommen werden. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Albgastr. 14 E, 76287 Rheinstetten-Forchheim
Tel. 0721/160894-52; Fax 0721/160894-53

www.steuerkanzlei-urban.de
oder
www.steuerberater-urban.com
Quelle: Haufe Mediengruppe Dezember 2023